

BVSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 10

- **„Nebenforderungen“ bei Rücktritt im Fall eines abgasmanipulierten Fahrzeugs**
BGH, Urteil vom 19.01.2021, AZ: VI ZR 8/20

Am 08.04.2015 erwarb die Klägerin dieses Verfahrens ein Gebrauchtfahrzeug VW Golf Variant 2.0 TDI mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 zu einem Kaufpreis von 11.697,70 € von einem Dritten. Die Beklagte (VW) ist die Herstellerin des Fahrzeugs, dessen Fahrleistung beim Erwerb durch die Klägerin 106.000 km betrug. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Gebrauchtwagenmangel – Verkäufer muss Transportkosten der Verbringung des Fahrzeugs zur Mängelüberprüfung aus der Türkei nach Deutschland erstatten**
LG Saarbrücken, Urteil vom 22.01.2021, AZ: 13 S 130/20

Der Kläger erwarb bei dem Beklagten (gewerblicher Autoverkäufer) am 12.07.2019 einen gebrauchten Pkw BMW X3 zu einem Preis von 7.900,00 €. Auf einer Fahrt während eines Türkeiurlaubes erlitt das Fahrzeug am 22.07.2019 einen Motorschaden. Der Beklagte verlangte eine Vorstellung des Fahrzeugs an seinem Geschäftsbetrieb in Deutschland zur Untersuchung des Mangels. Er lehnte eine Kostenübernahme für die Überführung des Fahrzeugs aus der Türkei ab. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Desinfektionskosten auch bei Kaskoschaden**
AG Aachen, Urteil vom 25.11.2020, AZ: 116 C 123/20

Die Parteien streiten um die Erstattung von coronabedingten Desinfektionskosten für ein Unfallfahrzeug. Die Besonderheit dieses Falls ist, dass die Beklagte vorliegend als Kasko- und nicht als Haftpflichtversicherer in Anspruch genommen wird. Die streitigen Desinfektionskosten belaufen sich auf 73,72 €. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Urteil gegen die Versicherungskammer Bayern wegen Kürzung des Sachverständigenhonorars**
AG Kitzingen, Urteil vom 15.01.2021, AZ: 3 C 509/20

Vor dem AG Kitzingen klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls auf die Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars gegen die Versicherungskammer Bayern (Beklagte). Diese fiel im vergangenen Jahr 2020 negativ durch ihre Rechnungsprüfung mit dem Dienstleister Logicheck auf. Dass die Beklagte einstandspflichtig ist, steht hier außer Frage. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nach Schwacke plus Nebenkosten / Dolo-agit-Einrede greift nicht**
AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 19.02.2021, AZ: 10 C 2706/20

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall mietete die Klägerin für fünf Tage einen Ersatzwagen an. Die beklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit ansonsten grundsätzlich feststand, kürzte vorgerichtlich die Mietwagenkosten. Sie warf der Klägerin vor, sich nicht ausreichend nach günstigeren Tarifen erkundigt zu haben. Außerdem berief sie sich auf den Fraunhofer-Marktpreisspiegel. Dieser weise günstigere regionale Mietwagentarife aus. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **„Nebenforderungen“ bei Rücktritt im Fall eines abgasmanipulierten Fahrzeugs**
BGH, Urteil vom 19.01.2021, AZ: VI ZR 8/20

Hintergrund

Am 08.04.2015 erwarb die Klägerin dieses Verfahrens ein Gebrauchtfahrzeug VW Golf Variant 2.0 TDI mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 zu einem Kaufpreis von 11.697,70 € von einem Dritten. Die Beklagte (VW) ist die Herstellerin des Fahrzeugs, dessen Fahrleistung beim Erwerb durch die Klägerin 106.000 km betrug.

Mit ihrer ursprünglichen Klage forderte die Klägerin von der Beklagten die Rückzahlung des Kaufpreises nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.04.2015 Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Weiterhin begehrt sie die Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten ab dem 24.04.2015, die Erstattung verschiedener Aufwendungen (u.a. Inspektionskosten) in Höhe von insgesamt 474,83 € nebst Zinsen sowie die Freistellung von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.245,69 € nebst Zinsen.

Das LG Magdeburg (Urteil vom 23.05.2019, AZ: 10 O 757/18) hat in seiner Entscheidung die Klage abgewiesen. Das OLG Naumburg (Urteil vom 12.12.2019, AZ: 12 U 91/19) als Berufungsgericht hat das landgerichtliche Urteil teilweise abgeändert. Es verurteilte die Beklagte, an die Klägerin 3.497,25 € nebst Zinsen in beantragter Höhe seit 14.07.2017 Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs zu zahlen. Ferner sprach es die begehrte Feststellung allerdings erst mit Verzugsbeginn ab 08.06.2017 aus und verpflichtete die Beklagte zur Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 413,64 € nebst Zinsen seit dem 14.07.2017. Die weiterhin geltend gemachten Ansprüche hat es zurückgewiesen. Insbesondere hatte es Nutzungsvorteile in Abzug gebracht – geschätzt auf Basis einer Gesamtleistung des Fahrzeugs von 300.000 km.

Mit der Revision verfolgte die Klägerin ihre teilweise abgewiesenen Ansprüche weiter.

Aussage

Soweit der BGH die Revision im Hinblick auf die teilweise Abweisung des Feststellungsantrags zum Annahmeverzug nicht bereits als unzulässig ansieht, sieht er im Übrigen die weitere Revision als unbegründet an und bestätigt somit das Urteil des OLG Naumburg. Im Einzelnen führt der BGH hierzu wörtlich aus:

„Das Berufungsgericht hat frei von Rechtsfehlern angenommen, dass der Schadensersatzanspruch der Klägerin gem. § 826 BGB in Verbindung mit § 31 BGB analog auf Erstattung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs (vgl. hierzu Senatsurteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 Rn.13 ff.) im Wege der Vorteilsanrechnung um die von der Klägerin gezogenen Nutzungsvorteile in Höhe von 8.200,45 € zu reduzieren ist. Die insoweit von der Revision erhobenen Einwände, mit der Vorteilsanrechnung würden die Präventionswirkung des Deliktsrechts verfehlt, das Gebot unionsrechtskonformer Rechtsanwendung verletzt, die Beklagte unangemessen entlastet und gesetzliche Wertungen missachtet, greifen nicht durch (vgl. Senatsurteile vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 Rn. 64 ff. mwN und vom 30. Juli 2020 - VI ZR 354/19, NJW 2020, 2796 Rn. 11).

Bei der gemäß § 287 ZPO vorzunehmenden Bemessung der anzurechnenden Vorteile ist das Berufungsgericht von folgender Berechnungsformel ausgegangen:

$$\text{Nutzungsvorteil} = \frac{\text{Bruttokaufpreis} \times \text{gefahrene Strecke (seit Erwerb)}}{\text{erwartete Restlaufleistung im Erweiszeitpunkt}}$$

Diese Berechnungsmethode ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die vom Berufungsgericht zugrunde gelegte Gesamtleistungserwartung von 300.000 km wird von der Revision nicht angegriffen und ist schon deshalb revisionsrechtlich hinzunehmen. Der Einwand der Revision, der errechnete Nutzungsvorteil sei zumindest erheblich herabzusetzen, weil die Fahrzeugnutzung rechtlich unzulässig sei, verfängt nicht, da es im Rahmen der Vorteilsausgleichung auf die tatsächlich gezogenen Vorteile ankommt (vgl. zum Ganzen: Senatsurteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 Rn. 78 ff. mwN).

Entgegen der Ansicht der Revision ist die Vorteilsanrechnung auch nicht auf den Zeitraum bis zu einem etwaigen Eintritt des Schuldner- oder Annahmeverzugs der Beklagten beschränkt (zum Annahmeverzug vgl. bereits BGH, Urteil vom 2. Juli 1962 - VIII ZR 12/61, NJW 1962, 1909 f., juris Rn. 6). Die Vorteilsanrechnung basiert darauf, dass die Klägerin mit der fortgesetzten Nutzung des Fahrzeugs einen geldwerten Vorteil erzielt. Ein etwaiger Verzug der Beklagten änderte hieran nichts (vgl. Senatsurteile vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 Rn. 68 und vom 30. Juli 2020 - VI ZR 354/19, NJW 2020, 2796 Rn. 14).

Zutreffend hat das Berufungsgericht auch den von der Klägerin erhobenen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen in Höhe von insgesamt 474,83 € verneint. Die Klägerin macht die Gebühren einer Hauptuntersuchung, Inspektionskosten einschließlich Verbrauchsmaterialien (Öl) sowie die Kosten des Austauschs von Verschleißteilen einschließlich der Kosten für einen Service-Ersatzwagen geltend, wobei die letzten dieser Aufwendungen im November 2015 getätigt wurden. Aufwendungen der hier fraglichen Art, die zu den gewöhnlichen Unterhaltungskosten zählen, sind unter den im Streitfall gegebenen Umständen nicht ersatzfähig. Da die Klägerin das Fahrzeug wie vorgesehen genutzt hat, handelt es sich insoweit nicht um vergebliche Aufwendungen (vgl. Senatsurteil vom 30. Juli 2020 - VI ZR 354/19, NJW 2020, 2796 Rn. 24).

Ohne Erfolg wendet sich die Revision dagegen, dass das Berufungsgericht der Klägerin nur Prozesszinsen gem. §§ 291, 288 BGB ab Klageerhebung zugesprochen hat. Ein weitergehender Zinsanspruch besteht nicht. Insbesondere befand sich die Beklagte nicht mit der Erstattung der Kaufpreissumme in Verzug.

Die Klägerin hat der Beklagten im Hinblick darauf, dass sie in dem Schreiben vom 23. Mai 2017 die Erstattung des gesamten Kaufpreises in Höhe von 11.697,70 € nebst Aufwendungen verlangt und sich noch bis in die Revisionsinstanz gegen die Anrechnung des Nutzungsersatzes gewehrt hat, die Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs nicht zu den Bedingungen angeboten, von denen sie sie im Hinblick auf den im Wege der Vorteilsausgleichung geschuldeten und vom Kaufpreis in Abzug zu bringenden Nutzungsersatz hätte abhängig machen dürfen. Sie hat damit durchgängig die Zahlung eines deutlich höheren Betrags verlangt, als sie hätte beanspruchen können. Ein zur Begründung von Schuldnerverzug geeignetes Angebot ist unter diesen Umständen nicht gegeben, weil der Schuldner nur in Verzug geraten kann, wenn der Gläubiger die ihm obliegende Gegenleistung ordnungsgemäß anbietet (vgl. Senatsurteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 Rn. 85 f. mwN).

Entgegen der Ansicht der Revision liegen auch keine besonderen Gründe vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Parteien den sofortigen Verzugseintritt ohne Mahnung rechtfertigen würden, § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB. Insbesondere ist der Streitfall mit den unter der Bezeichnung "fur semper in mora" erörterten Sachverhaltskonstellationen nicht vergleichbar (vgl. Senatsurteil vom 30. Juli 2020 - VI ZR 354/19, NJW 2020, 2796 Rn. 22).

Von der Revision wird nicht angegriffen, dass das Berufungsgericht auch einen Zinsanspruch gemäß § 849 BGB zutreffend verneint hat (vgl. Senatsurteil vom 30. Juli 2020 - VI ZR 354/19, NJW 2020, 2796 Rn. 17 ff.).

Schließlich hält das Berufungsurteil den Angriffen der Revision auch insoweit stand, als darin die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nur in einer Höhe von 413,64 € entsprechend einer

1,3 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV-RVG, §§ 13, 14 RVG nebst Post- und Telekommunikationspauschale sowie Umsatzsteuer aus einem Gegenstandswert von 3.497,25 € entsprechend der Höhe des tatsächlich bestehenden Schadensersatzanspruchs als ersatzfähig angesehen wurden.

Der gesetzliche Gebührentatbestand in Nr. 2300 VV-RVG bestimmt, dass eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Ob dies der Fall ist, ist anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen. Die Revision zeigt keine Gesichtspunkte auf, die die Bewertung des Berufungsgerichts als rechtsfehlerhaft erscheinen lassen könnten.“

Praxis

Der BGH hält an seiner bisherigen Rechtsprechung in Abgasmanipulationsfällen fest, wonach von einer vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung des Herstellers gemäß § 826 BGB in Verbindung mit § 31 BGB analog auszugehen ist.

Weiterhin nimmt der BGH nach wie vor die Vorteilsanrechnung um die von der Klägerin gezogenen Nutzungsvorteile vor und übernimmt auch die vom Berufungsgericht zugrunde gelegte Gesamtleistungserwartung von 300.000 km bei einem Typ des streitgegenständlichen Fahrzeugs.

Auch Aufwendungsersatzansprüche sieht der BGH konsequent als nicht gerechtfertigt an. Nochmals wie in bereits vorherigen Urteilen werden auch Deliktzinsen abgelehnt. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten berechnet der BGH ebenso wie das Berufungsgericht zutreffend mit einer 1,3 Geschäftsgebühr aus dem Gegenstandswert des zugesprochenen Betrages von 3.497,25 €.

- **Gebrauchtwagenmangel – Verkäufer muss Transportkosten der Verbringung des Fahrzeugs zur Mängelüberprüfung aus der Türkei nach Deutschland erstatten**
LG Saarbrücken, Urteil vom 22.01.2021, AZ: 13 S 130/20

Hintergrund

Der Kläger erwarb bei dem Beklagten (gewerblicher Autoverkäufer) am 12.07.2019 einen gebrauchten Pkw BMW X3 zu einem Preis von 7.900,00 €. Auf einer Fahrt während eines Türkeiurlaubes erlitt das Fahrzeug am 22.07.2019 einen Motorschaden.

Der Beklagte verlangte eine Vorstellung des Fahrzeugs an seinem Geschäftsbetrieb in Deutschland zur Untersuchung des Mangels. Er lehnte eine Kostenübernahme für die Überführung des Fahrzeugs aus der Türkei ab. Der Kläger überführte daraufhin das Fahrzeug auf eigene Kosten zu der Werkstatt des Beklagten. Dieser tauschte den Motor aus und stellte dem Kläger 208,48 € in Rechnung.

Der Kläger verlangte nunmehr die Kosten hierfür und den Aufwendungsersatz für die Transportkosten von insgesamt 2.354,31 €.

Die örtliche Vertragswerkstatt stellte fest, dass Metallsplitters im Ölfilter zu dem defekten Motor geführt hatten. Der Beklagte behauptet, der Defekt sei aufgrund einer Überhitzung (zu heiß gefahren) eingetreten. Die Kosten für die Überführung seien nicht zu ersetzen.

Das AG Saarlouis (AZ: 28 C 219/20 (70)) in erster Instanz hat dem Kläger lediglich Rückerstattung in Höhe von 208,48 € zugesprochen. Mit der Berufung verfolgt der Kläger weiter seinen Anspruch auf Ersatz der Überführungskosten.

Aussage

In der Berufung wurden dem Kläger nunmehr auch die Überführungskosten zugesprochen.

Der Pkw wies einen Sachmangel im Sinne des § 434 BGB auf. Ein Mangel wird demnach nach § 477 HS. 1 BGB vermutet, wenn sich innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe eine Mangelercheinung zeigt.

Das AG Saarlouis ist allerdings irrig davon ausgegangen, dass sich der Nacherfüllungsort gemäß § 439 I BGB am Belegenheitsort der Kaufsache – hier in der Türkei – befindet. Allerdings bestimmt sich der Nacherfüllungsort grundsätzlich gemäß § 269 I, II BGB. So wäre der Nacherfüllungsort mangels anderweitiger Anhaltspunkte der Ort der Niederlassung des Beklagten. Dafür spricht auch eine etwaige richtlinienkonforme Auslegung. So sollen dem Kläger als Verbraucher hinsichtlich des Nacherfüllungsortes keine Unannehmlichkeiten entstehen.

Zwar bedeutet eine Nacherfüllung am Sitz des Verkäufers unter Umständen hohe Transportkosten, doch wird dies durch eine etwaige Vorschusspflicht gemäß §§ 439 II, 475 IV BGB ausgeglichen. Dementsprechend liegt auch ein taugliches Nacherfüllungsverlangen seitens des Käufers vor, wenn seine Bereitschaft, die Sache zum Ort der Nacherfüllung zu verbringen, nur wegen der ausgebliebenen Vorschussleistung des Verkäufers nicht umgesetzt wird.

Letztlich kann diese Frage allerdings im vorliegenden Fall offenbleiben, So können sich die Parteien auch nachträglich auf einen Nacherfüllungsort einigen (§ 269 I Var. 1 BGB). Die Parteien haben sich hier durch das Verlangen des Verkäufers, das Fahrzeug zu seiner Niederlassung zu bringen, auf dessen Sitz als Nacherfüllungsort geeinigt.

Ein Anspruch auf Transportkosten resultiert daher aus § 439 II BGB. Ob die Kosten hierfür unverhältnismäßig hoch sind und der Verkäufer folglich „weltweite Transportkosten“ erstatten muss, wird durch § 439 IV und § 475 IV BGB abgefedert.

Ob Aufwendungen unverhältnismäßig hoch sind, ist durch eine umfassende Interessenabwägung und Würdigung aller maßgeblichen Umstände des konkreten Einzelfalls zu ermitteln. Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht die Kosten von etwa 2.350,00 € in Relation zum Kaufpreis des Fahrzeugs von 7.900,00 € für noch verhältnismäßig erachtet.

Praxis

In der Praxis ist bei Mängelgewährleistungsrechten höchste Vorsicht geboten. So sollte darauf geachtet werden, wo man den Ort der Nacherfüllung (am besten schon vorher) bestimmt, um etwaige hohe Transportkosten gemäß § 439 II BGB zu verhindern. Im Einzelfall sollte daher auch abgewogen werden, ob man darauf besteht, das Kfz bei sich zu begutachten.

- **Desinfektionskosten auch bei Kaskoschaden**
AG Aachen, Urteil vom 25.11.2020, AZ: 116 C 123/20

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung von coronabedingten Desinfektionskosten für ein Unfallfahrzeug. Die Besonderheit dieses Falls ist, dass die Beklagte vorliegend als Kasko- und nicht als Haftpflichtversicherer in Anspruch genommen wird. Die streitigen Desinfektionskosten belaufen sich auf 73,72 €.

Aussage

Da die Beklagte vorliegend als Kasko-Versicherung in Anspruch genommen wird, sind die Grundsätze zur schadenersatzrechtlichen Erforderlichkeit einzelner Schadenpositionen nach Ansicht des AG Aachen nicht einschlägig. Es kommt einzig auf die zwischen den Parteien vereinbarten Versicherungsbestimmungen an. Dabei steht es den Parteien frei, bestimmte schadenersatzrechtlich erstattungsfähige Positionen von der Ersatzpflicht auszunehmen.

„Da weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, dass die zwischen den Parteien geltenden Versicherungsbedingungen zu Reinigungskosten im Zusammenhang mit Infektionskrankheiten wie der COVID-19-Pandemie eine Regelung enthalten, ist folglich zu prüfen, ob die allein streitgegenständlichen Kosten für die Desinfektion des klägerischen Fahrzeugs erforderlich für dessen Reparatur waren.“

Bei den fraglichen Kosten handelt es sich um erforderliche Reparaturkosten, mangels ergänzender Vereinbarung zwischen den Parteien sind als erforderlich diejenigen Kosten anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für erforderlich halten durfte.

„Vorliegend ist unstreitig, dass Kfz-Werkstätten – und damit auch der klägerseits beauftragte Reparaturbetrieb – angesichts der besonderen Gefahren der COVID-19-Pandemie strikte und ordnungsbehördlich überwachte Auflagen wie die Desinfektion instandzusetzender Kraftfahrzeuge einhalten mussten. Angesichts dieser Verpflichtung, die die von der Klägerin beauftragte Werkstatt schon zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs zu erfüllen hatte, kommt es auf die Frage, ob die vorgenommenen Desinfektionsmaßnahmen einen Effekt im Sinne einer tatsächlichen Verringerung von Infektionsrisiken hatten, nicht mehr an. Denn zu einer Desinfektion gab es keine Alternative, sodass sie nicht nur aus der subjektiven Sicht der Klägerin, sondern vielmehr objektiv erforderlich war. Dass eine Desinfektion durchgeführt wurde, folgt bereits aus der Reparaturrechnung.“

Der Reparaturbetrieb durfte die Kosten auch gegenüber der Klägerin geltend machen, es gibt keine Verpflichtung, wonach derartige Kosten als Gemeinkosten zu behandeln sind – insbesondere weil die Desinfektion fahrzeugbezogen durchgeführt wird und damit auch konkret zugeordnet werden kann, welches Fahrzeug welche Kosten verursacht hat.

Zuletzt ist auch die Höhe der geltend gemachten Desinfektionskosten nicht zu beanstanden, sodass sie vollumfänglich zu ersetzen sind.

Praxis

Wird ein Versicherer als Kasko-Versicherer in Anspruch genommen, bestimmen sich die ersatzfähigen Schadenpositionen nicht nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen, sondern nach den zwischen den Parteien vereinbarten Versicherungsbestimmungen. Insofern ist die Erstattungsfähigkeit von Desinfektionskosten einzelfallbezogen zu bestimmen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel unter die üblich erforderlichen Reparaturkosten fallen.



- **Urteil gegen die Versicherungskammer Bayern wegen Kürzung des Sachverständigenhonorars**

AG Kitzingen, Urteil vom 15.01.2021, AZ: 3 C 509/20

Hintergrund

Vor dem AG Kitzingen klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls auf die Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars gegen die Versicherungskammer Bayern (Beklagte). Diese fiel im vergangenen Jahr 2020 negativ durch ihre Rechnungsprüfung mit dem Dienstleister Logicheck auf. Dass die Beklagte einstandspflichtig ist, steht hier außer Frage.

Bereits vorinstanzlich zahlte sie einen Großteil des Sachverständigenhonorars. Offen blieb ein Betrag von 195,52 €, welche die Klägerin nun ersetzt verlangt.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Das AG Kitzingen hält an der ständigen Rechtsprechung fest, die BVSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage gemäß § 287 ZPO heranzuziehen. Bei der Ermittlung des korrekten Honorars stellt das AG Kitzingen auf den HB-V Korridor ab. Liegen die gelten gemachten Sachverständigenkosten innerhalb des so ermittelten Korridors, ist die Rechnung grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Die von dem Sachverständigen veranschlagten Kosten zur Erstellung des Gutachtens liegen geringfügig über dem höheren Wert des Korridors V. Eine Abrechnung oberhalb des Korridor V sieht das AG Kitzingen wenig problematisch und geht daher von der Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten aus.

Darüber hinaus teilt das AG Kitzingen die Bedenken der Beklagten bezüglich der Lichtbilder nicht. Diese bemängelte die hohe Anzahl an Lichtbildern, die nach ihrem Befinden die Kosten in die Höhe trieben.

„Einerseits lässt sich einem Sachverständigen von dem Unfallgeschädigten eine Höchstzahl an Fotos nur schlecht vorschreiben; andererseits ist zu bedenken, dass sich üblicherweise eine gewisse Menge Lichtbilder im Nachhinein als unbrauchbar oder zu aussagearm erweisen, so dass an den unfallbeschädigten Auftraggeber des Gutachtens kein zu strenger Maßstab angelegt werden darf.“

Praxis

Eines der ersten Urteile gegen die Versicherungskammer Bayern und Logicheck ist gefallen – zugunsten des Geschädigten und des Sachverständigen. Der gängigen Praxis der Versicherungskammer Bayern und Logicheck, sich zwar stets auf die BVSK-Honorarbefragung zu beziehen, jedoch nur den Minimalwert des Korridors V abzurechnen, wurde gerichtlich eine Abfuhr erteilt.

In Bezug auf gekürzte Nebenkosten wird der Argumentation von Logicheck nicht gefolgt. Entsprechen diese den Vorgaben des JVEG und der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15) können diese als erstattungsfähig angenommen werden.

In der Auseinandersetzung mit der Versicherungskammer Bayern haben BVSK-Mitglieder in der Vergangenheit gute Erfahrungen mit dem BVSK-Musterschreiben gemacht. Zumeist wurde daraufhin das Sachverständigenhonorar in Gänze bezahlt. Eine Anpassung des BVSK-Musterschreibens kann nun mit diesem Urteil vorgenommen werden und wird in Kürze auch den Mitgliedern zur Verfügung stehen.

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nach Schwacke plus Nebenkosten / Dolo-agit-Einrede greift nicht**

AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 19.02.2021, AZ: 10 C 2706/20

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall mietete die Klägerin für fünf Tage einen Ersatzwagen an. Die beklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit ansonsten grundsätzlich feststand, kürzte vorgerichtlich die Mietwagenkosten. Sie warf der Klägerin vor, sich nicht ausreichend nach günstigeren Tarifen erkundigt zu haben. Außerdem berief sie sich auf den Fraunhofer-Marktpreisspiegel. Dieser weise günstigere regionale Mietwagentarife aus.

Die Klägerin beschränkte sich in ihrem Klageantrag auf die sich aus dem Schwacke-Automietpreisspiegel ergebenden durchschnittlichen erforderlichen Mietwagenkosten der Region.

Die Klage war weitaus überwiegend erfolgreich. Von eingeklagten 356,70 € sprach das AG Stuttgart-Bad Cannstatt 295,82 € zu. Das Urteil ist nicht berufungsfähig und somit rechtskräftig.

Aussage

Das AG Stuttgart verwies auf die einheitliche Rechtsprechung im Landgerichtsbezirk Stuttgart. Danach werden die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels geschätzt. Hierzu das AG Stuttgart wörtlich:

„Nach Auffassung des Gerichts stellt der Schwacke-Automietpreisspiegel die richtige Schätzgrundlage dar. Das Gericht bezieht sich hierbei auf die obergerichtliche Rechtsprechung der 5. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart, welche hierfür ausschließlich zuständig ist (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 17.12.2015, Az. 5 S 146/15; 23.12.2015, Az. 5 S 149/15; 14.04.2016, 5 S 183/15; 16.07.2020, Az. 5 S 57/20). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des OLG Stuttgart vom 11.12.2019 – 3 U 8/19. In diesem spricht das OLG lediglich aus, dass eine Anwendung der Fracke-Methode nicht zu beanstanden ist. Damit legt das Gericht gerade nicht fest, dass ausschließlich die Fracke-Methode anzuwenden ist, sondern dass es weiterhin im tatrichterlichen Ermessen nach § 287 ZPO steht, ob und bejahendenfalls welche Liste heranzuziehen ist.“

An Nebenkosten bestätigte das AG Stuttgart diejenigen für die Haftungsbeschränkung. Der Geschädigte sei während der Anmietzeit eines Ersatzfahrzeugs regelmäßig einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt und habe ein schutzwürdiges Interesse an einer entsprechenden Haftungsbeschränkung. Auch die Kosten für die Winterbereifung und für einen Zusatzfahrer bestätigte das AG Stuttgart. Der Geschädigte sei so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde. Demnach seien auch die Kosten der Zustellung und Abholung ersetzbar. Im Hinblick auf die Eigensparnis hielt das AG Stuttgart einen Abzug in Höhe von 10 % vom Grundtarif für ausreichend.

Der verklagten Versicherung stehe auch nicht die sogenannte dolo-agit-Einrede zur Verfügung. Diese besagt, dass niemand erfolgreich eine Leistung einklagen könne, die er sogleich nach Erhalt zurückgeben müsste, weil dem Schuldner ein entsprechender Gegenanspruch zustehe. Die Voraussetzungen dieser Einrede seien im Falle der Geltendmachung von Mietwagenkosten durch den Geschädigten nicht gegeben. Allein maßgeblich sei, welche Kosten erforderlich seien. Dies sei mittels der Erhebung nach Schwacke zu ermitteln.

Praxis

Das AG Stuttgart orientiert sich bei der Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten gemäß der Rechtsprechung der Berufungskammer des LG Stuttgart am Schwacke-Automietpreisspiegel. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, führt es doch zu einer einheitlichen Rechtsprechung und damit zur Rechtssicherheit bei der Frage erforderlicher Mietwagenkosten im Gerichtsbezirk.

Praxisrelevant ist auch die Aussage des AG Stuttgart, dass der verklagten Versicherung keine sogenannte dolo-agit-Einrede zur Verfügung steht. Denkbar wäre hier zum Beispiel ein Anspruch der Versicherung gegen den Autovermieter wegen der Tarifgestaltung bzw. unterbliebenen Aufklärung. Selbst wenn ein solcher Anspruch existieren würde, hätte er im schadenersatzrechtlichen Verhältnis zwischen Schädiger und Geschädigten keine Bedeutung.

Ansonsten stärkt das AG Stuttgart die Rechte des Geschädigten, wenn es auch die erbrachten und in Rechnung gestellten Nebenleistungen als erforderlichen Schaden zuspricht.